

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **ProSifa** *Arbeitsschutz*

I. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe werden in dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) mit nachstehend Belang verwendet:

- Auftragnehmer - ist die Firma **ProSifa** *Arbeitsschutz* mit dem Inhaber Andreas Wolf, in dessen Namen der Vertrag unterzeichnet wird.
- Auftraggeber - ist jeder Kunde, der den Auftragnehmer beauftragt.
- Unternehmer - ist jeder Vertragspartner, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Verbraucher ist jeder Vertragspartner, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

II. Geltung dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit dem Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbestimmungen zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers geltend auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber.
6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur gegenüber Auftraggebern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

III. Vertragsschluss

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung einer Dienstleistung vereinbart werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Weiteren Leistungen mit dem Auftragnehmer gelten dann als vertraglich abgeschlossen, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zugeht oder der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
6. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird dem Auftraggeber nicht geschuldet. Im Rahmen des Vertrages abgegebene Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen gelten stets nur als Vorschläge im Rahmen der beratenden Tätigkeit des Auftragnehmers. Die unternehmerische Handlungsverantwortung des Auftraggebers bleibt durch die Beratung unberührt.
7. Der Auftragnehmer berücksichtigt bei übernommenen Beratungs- oder Sachverständigenleistungen die bei Auftragsvergabe geltenden anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Grundlage ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes.

8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, wenn es zur Durchführung des Vertrages notwendig ist, den Sachverstand Dritter hinzuzuziehen.

IV. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der vereinbarten Leistungen relevanten Informationen vollständig zur Kenntnis zu geben.
2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht, es sei denn, dass der Auftrag dies ausdrücklich umfasst. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erforderlichen Räume, Gegenstände, Unterlagen und Informationen, die zur Ausführung der Leistungen erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung stellen.
4. Der Auftraggeber muss für eine sachliche und zeitliche Ausstattung sorgen, die eine wirksame und umfassende Betreuung ermöglicht.
5. Soweit zur Durchführung der Leistung des Auftragnehmers Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden dem Auftraggeber nicht erstattet. Sofern der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben ausdrücklich vorbehalten.
6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die ihm obliegenden Leistungen durch einen von ihm sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer durchführen zu lassen.
7. Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des Auftraggebers erfolgt auf seine Kosten und Gefahr. Der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durchgeführt. Bei der Aufbewahrung ist die Haftung des Auftragnehmers auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

V. Mitarbeiter

1. Der Auftragnehmer wird gemäß der vertraglichen Gestaltung die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und „Betriebsärzte“ auswählen und ihnen die Aufgaben nach §§ 3 + 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt im erforderlichen gesetzlichen Maße fortgebildet werden, um jederzeit die sich hieraus ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie den Bestimmungen der geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen zu können.

VI. Einsatzzeiten

1. Die Einsatzzeiten zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienstleistung sind in dem Vertrag abschließend geregelt.
2. Die Mindesteinsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes des Auftraggebers sind durch die DGUV Vorschrift 2 der jeweiligen zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. die DGUV Vorschrift 2 der Gemeindeunfallversicherungsverbände vorgeschrieben.
3. Die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt beinhalten die im Betrieb des Auftraggebers verbrachte Betreuungszeit, die Zeiten für Büro- und Verwaltungstätigkeiten des Auftragnehmer, und notwendige Vor- und Nachbereitung, die zur Erledigung schriftlicher Ausarbeitungen und Dokumentationen erforderlich sind.
4. Wird eine zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Einsatzzeit vom Auftraggeber aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, vor dem Termin abgesagt, gilt die Einsatzzeit als erbracht und wird entsprechend in Rechnung gestellt. Ersatztermine werden in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt.

VII. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
2. Bei abgrenzbaren Teilleistungen kann der Auftragnehmer auch Teilabnahmen verlangen.
3. Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird der Auftragnehmer seine Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft oder nur leicht fahrlässig gehandelt.
4. Die für den Auftraggeber erstellten Dokumente beruhen auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und einer zeitlich eingeschränkten Informationsaufnahme durch den Auftragnehmer und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Somit besteht die Möglichkeit, dass nicht alle zur Beurteilung notwendigen Daten offenkundig werden. Die Dokumente müssen vor der Verwendung inhaltlich auf Richtigkeit geprüft und von Auftraggeber für den Einsatz freigegeben werden.

VIII. Fristen und Termine

1. Im Zeitpunkt der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer, sofern nicht anders vertraglich geregelt, frei. Betreuungstermine werden in Abhängigkeit der Betreuungsform vom Auftragnehmer vorgegeben und gelten von Auftraggeber als akzeptiert, wenn er nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen widerspricht. Als Nachweis der Zustellung gelten der Poststempel oder die digitale Signatur.
2. Ist kein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart, gerät der Auftragnehmer erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Textform gesetzt hat.
3. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Leistungszeiten angemessen.
4. Wird die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch den Auftragnehmer unverschuldete Umstände verzögert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz etwaiger hierdurch bedingter Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.
6. Gerät der Auftragnehmer aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Leistungserbringung in Verzug, so ist seine Haftung für Verzögerungsschäden auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.

IX. Weisungsbefugnis

1. Der Auftragnehmer ist im Übrigen an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden und erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung (Weisungsfreiheit für beauftragte Personen nach den Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes). Dies gilt insbesondere für die Ausführung der angefertigten Unterlagen, die Arbeitszeit und den Arbeitsort.
2. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden, sind bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei und haben ausschließlich beratende Funktion.
3. Ansprechpartner für den Auftragnehmer bei allen grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit den zu erbringenden vertraglichen Leistungen sowie der Aufgabenstellung stehen, ist allein der Auftraggeber oder eine vom Auftraggeber schriftlich benannte verantwortliche Person. Weitere als die oben genannten Personen des Auftraggebers sind nicht berechtigt, den vom Auftraggeber eingesetzten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten oder anderen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.
4. Werden Mitarbeiter des Auftragnehmers in der Ausübung ihrer Arbeit behindert, wird dieses dem Auftraggeber umgehend gemeldet.

X. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne besondere Aufforderung den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gem. §§ 2 + 5 des Arbeitssicherheitsgesetz zu unterstützen.

2. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsorganisation, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
3. Zu den unter X Ziff.2 benannten Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber:
 - einen geeigneten Arbeitsplatz und notwendige Arbeits- und Betriebsmittel bereitstellt,
 - notwendige Informationen (z.B. Kataster für Gefahrstoffe und Maschinen, behördliche Bescheide, technische Zeichnungen, Maschinendaten usw.) rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - Kontaktperson benennt, die gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers ermächtigt sind, im Rahmen eines Erfüllungsgehilfen Entscheidungen zu treffen, oder Informationen entgegen zu nehmen oder abgeben können, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind,
 - den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen zu verschaffen und ihnen rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen, nötigenfalls auch ohne besondere Aufforderung, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

XI. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Beginn der vom Auftragnehmer vertraglich zu erbringenden Leistungen setzt die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß Ziff. VIII dieser Bedingungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Diese Einrede des nicht erfüllten Vertragsgegenstandes berechtigt solange zur Leistungsverweigerung, wie die Gegenleistung noch nicht erbracht worden ist.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Steht für den Auftragnehmer bei einem vereinbarten Betreuungstermin kein durch den Auftraggeber autorisierter Ansprechpartner zur Verfügung, oder wird vom Auftraggeber eine fachgerechte Beratung verhindert, steht es dem Auftragnehmer frei die Beratung einzustellen. Die für diesen Termin veranschlagte Einsatzzeit gilt somit als erbracht und wird entsprechen in Rechnung gestellt.

XII. Vergütung und Zahlungen

1. Maßgeblich für die Leistungsabrechnung ist der von dem Auftragnehmer genannte, ansonsten der von dem Auftraggeber für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers wird mit Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber hat die geschuldete Vergütung ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auf das von dem Auftragnehmer angegebene Bankkonto zu zahlen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber bei Verträgen mit Rechnungserstellung die Möglichkeit verwehrt, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden zum Ende eines Betreuungsjahres die vertraglich vereinbarten Einsatzstunden pauschal in Rechnung gestellt.
5. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich.
6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und angemessene Vorschüsse zu verlangen.
7. Wird ein Vertrag durch einen Auftraggeber gekündigt, kann der Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen in entsprechenden Teilen der Vergütung verlangen.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei einer von ihm nicht zu vertretenden Erhöhung seiner Gesteungskosten, angemessene Preiserhöhungen entsprechend der Erhöhung der Kosten vorzunehmen. Ist der Auftraggeber mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden, so kann er

innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines solchen Erhöhungsverlangens den Vertrag kündigen, ansonsten gilt die Erhöhung als vereinbart.

9. Bei Auftraggebern mit einer Betreuungspauschale wird diese unabhängig vom Betreuungseinsatz in der Betriebsstätte des Auftraggebers, gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, erhoben.
10. Werden vereinbarte Termine durch den Auftraggeber nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Frist und Form abgesagt, werden diese als erbrachte Leistung im Ganzen oder in Teilen in Rechnung gestellt.
11. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Einstellung der Zahlungen oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, die Ausführung zukünftiger Leistungen bis zur Bezahlung zurückzustellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
12. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Dienst anerkannt sind.
13. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten bei Fortbestand eines Zahlungsverzuges in Form einer Mahngebühr ab der ersten Mahnung in Rechnung zu stellen. Verzug besteht auch ohne Mahnung, wenn nach 30 Tagen nach Rechnungsfälligkeit kein Rechnungsausgleich zu verzeichnen ist.
14. Wird eine zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Einsatzzeit vom Auftraggeber aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, kürzer als eine Woche vor dem Termin abgesagt, hat der Auftraggeber keinen Anspruch, ein an den Auftragnehmer bereits gezahltes Honorar zurückzufordern. Außerdem hat der Auftraggeber wegen der vorstehenden, von ihm zu vertretenden Absage dem Auftragnehmer die diesem entstehenden etwaigen Ausfallzeiten zu erstatten. Für die insgesamt dem Auftragnehmer angefallene Ausfallzeit hat der Auftraggeber den vereinbarten Honorarsatz pro Einsatzstunde zu zahlen.
15. Wird nach Abschluss des Vertrages offenkundig, dass die Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber durch eine zu geringe Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Kautions sowie gegen Ausgleich etwaiger offener Forderungen aus dem Vertrag für bereits erbrachte Teilleistungen auszuführen. Werden nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist die offenen Ansprüche nicht ausgeglichen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurücktreten.

XIII. Schweigepflicht und Beschäftigungsverbot

1. Der Auftragnehmer wird über sämtliche dem Betrieb, dessen Kunden und diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Ausführung dieses Vertrages mitgeteilt oder sonst bekannt geworden sind, Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer wird insoweit sicherstellen, dass auch die von ihm in die Beratung eingebundenen Mitarbeiter die entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung einhalten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht abzuwerben und im Falle der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Auftraggeber, Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von 2 Jahren nach Vertragsbeendigung ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen oder die arbeitssicherheits- sowie arbeitsmedizinische Betreuung in sonstiger Weise durch diese vornehmen zu lassen. In jedem Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des letzten Jahreshonorars fällig.

XIV. Urheberrechte

1. Alle Rechte, an den im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer spezifisch für den Betrieb erstellten Programme, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen, gleich welcher Art, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks

verwendet werden. Die Weitergabe oder das Zugänglichmachen an Dritte, gleich aus welchem Grund, bedarf der Zustimmung durch den Auftragnehmer.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Ausarbeitungen die Urheberrechte zu wahren und ggf. auf die Quellenangaben hinzuweisen.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber daher an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein Einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu bearbeiten, zu verändern oder nur auszugsweise zu nutzen.
4. Jede darüber hinaus gehende Nutzung der Marken und sonstigen Kennzeichen des Auftragnehmers, wie beispielsweise der Wort-/Bildmarke „**ProSifa Arbeitsschutz**“, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

XV. Aufbewahrung von Unterlagen

1. Die Aufbewahrungspflicht von auftraggeberspezifischen Unterlagen erlischt nach 3 Jahren nach Beendigung des Auftrages.
2. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen, sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung des Auftraggebers mit Beendigung der Vertragsausführung herauszugeben. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Unterlagen nicht anfordern, ist der Dienst berechtigt, diese nach Ablauf von 3 Jahren zu vernichten.
3. Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Aufbewahrungsfristen gelten nicht, soweit die Aufbewahrungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

XVI. Gewährleistung und Verjährung

1. Im Falle einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen.
2. Bei einem Mangel der Leistungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate beginnend ab Erbringung der jeweils vertraglich geschuldeten Leistung.

XVII. Haftung

1. Die rechtliche Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und die Einhaltung der Gesetze, Bestimmungen, Auflagen und Normen trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ausschließlich beratend tätig.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Grund Verzug, Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
3. Für die Verjährung eines Anspruches gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten.
4. Der Auftragnehmer hat die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden durch eine Versicherung abgedeckt. Die Deckungssummen betragen: für Personenschäden 3 Mio. EUR, für Sachschäden 3 Mio. EUR und für Vermögensschäden 3 Mio. EUR.

XVIII. Sonstiges

1. Betriebsbesichtigungen im Rahmen der zu erbringenden Vertragsleistungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Hinweis auf etwaige Gefahren und Risiken für die Mitarbeiter des Auftragnehmers durchgeführt.

XIX. Änderungsklausel

1. Der Auftragnehmer hat das Recht diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Begründung abzuändern oder anzupassen. Hierzu informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber

in schriftlicher oder digitaler Form über erfolgte Änderungen. Legt der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen Widerspruch ein, gelten die aktualisierten allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber als akzeptiert.

XX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Dienstes. Der Dienst ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber in jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.